

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden AGB's gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 I BGB.
- 1.2. Verträge und Lieferungen kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.4. Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

2. Angebot und Preise

- 2.1. Unsere elektronischen, schriftlichen oder mündlichen Angebote stellen kein Angebot im Rechtssinne dar, sondern verstehen sich nur als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe einer Bestellung.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Epson, spätestens mit der Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.
- 2.3. Unsere Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- 2.4. Grundsätzlich gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, wir behalten uns jedoch vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen eintreten. Diese werden wir auf Verlangen nachweisen. Öffentlich von uns bekannt gemachte Preisreduzierungen werden automatisch in der Auftragsbestätigung angepasst.
- 2.5. Unsere Preise verstehen sich Netto, „ab Werk“ zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Kosten für den Transport.

3. Lieferungen und Leistungen

- 3.1. Inhalt und Umfang der von Epson geschuldeten Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Epson.
- 3.2. Alle Lieferungen erfolgen nach den Allgemeinen deutschen Speditionsbedingungen (AdSpB).
- 3.3. Sofern sich aus unseren Auftragsbestätigungen oder unseren Kostenvoranschlägen nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab unseren Distributionszentren vereinbart. Die Kosten und die Gefahr des Transportes gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.4. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.5. Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Kosten für die Entsorgung der Verpackungen sind vom Kunden zu tragen. In Deutschland können Transportverpackungen über die Vfw AG bzw. Verkaufsverpackungen über das DSD kostenfrei entsorgt werden. Hiervon ausgenommen sind Euro-Paletten, welche bei Lieferung auszutauschen sind. Nicht sofort oder bis zu 30 Tagen später getauschte Paletten können mit EUR 6,00 belastet werden.
- 3.6. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. Die Auftragsbestätigung ist keine solche Vereinbarung. Wird ein schriftlich vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten und hat der Kunde eine angemessene Nachfrist gesetzt, so kann er nach dessen fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

- 3.7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Daneben ist die Schadenersatzhaftung auf einen vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Annahme und Prüfung der Lieferung

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet Lieferungen, insbesondere avisierte Lieferungen schnellstmöglich anzunehmen.
- 4.2. Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und auf von außen erkennbare Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen und Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei der Anlieferung erkennbare Transportschäden oder Fehlmengen sind darüber hinaus auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens gemäss § 438 HGB zu vermerken. Soweit eine Beanstandung nicht innerhalb von 7 Werktagen ab Eingang beim Kunden erfolgt, gilt die Lieferung als vertragsgemäß, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar.

5. Rücksendungen

- 5.1. Alle Rücksendungen werden nur vorbehaltlich unserer Prüfung angenommen.
- 5.2. Rücksendungen von Gebrauch- bzw. Defektwaren (DOA) haben an unser Service Centre zu erfolgen. Siehe hierzu auch Punkt 8.7 weiter unten.
- 5.3. Rücksendungen von Neuwaren haben an unsere Distributionszentren zu erfolgen. Diese können, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, nur dann von uns bearbeitet werden, wenn der Rücksendung ein Rücksendungsbegleitschein beiliegt, auf dem die RMA- und die Kundennummer angegeben sind. Die RMA- und die Kundennummer erhält der Kunde vom zuständigen Mitarbeiter der Auftragsbearbeitung. Die Vergabe einer RMA-Nummer bedeutet aber in keinem Fall eine Anerkennung eines Mangels oder sonstiger Beanstandung des Kunden.
- 5.4. In jedem Fall erfolgt eine Rücksendung auf Gefahr des Kunden. Auch die Gefahr des zufälligen Unterganges. Der Kunde trägt die Kosten für die Rücksendung.
- 5.5. Bei Rücksendungen werden wir bei der Gutschrift über 2.500,00 € eine Wiedereinlagerungspauschale in Höhe von 2% abziehen. Bei Beträgen unter 2.500,00 € beträgt diese pauschal 50,00 €. Dies gilt auch, wenn die Rücksendung durch die Annahmeverweigerung des Kunden veranlaßt wurde.

6. Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehalt

- 6.1. Sofern ein Kreditlimit eingeräumt worden ist und keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen getroffen worden sind, sind Zahlungen 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Ansonsten ergeben sich die Zahlungsbedingungen aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Kostenvoranschlag oder der Rechnung von Epson.
- 6.2. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der Epson Bankkonten gutgeschrieben ist.
- 6.3. Überschreitet der Kunde die eingeräumten Zahlungsfristen, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 288 I BGB zu fordern. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.4. Ein dem Kunden gewährtes Zahlungsziel setzt für jeden Einzelauftrag ein ausreichend verfügbares Kreditlimit voraus. Übersteigt der Auftrag das verfügbare Kreditlimit oder werden uns nach der Auftragsbestätigung Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen oder gerät der Kunde mit anderen Verbindlichkeiten in Verzug, sind wir

- berechtigt, die Auslieferung dieses und weiterer Aufträge nur gegen Vorkasse oder anderer Sicherheitsleistungen vorzunehmen oder bei Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten. Lieferungen können gestoppt und unterwegs befindliche Ware zurück gerufen werden.
- 6.5. Gleichet der Kunde eine Forderung zum vereinbarten Nettofälligkeitstermin nicht oder teilweise nicht aus, ist Epson berechtigt, die Skonto-Vereinbarung und das Zahlungsziel für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zu widerrufen und von seinem Recht aus Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und/oder weitere Lieferungen abzulehnen sowie unterwegs befindliche Ware zurückzurufen.
 - 6.6. Für die Beschaffung der für den Kreditversicherer notwendigen Informationen ist der Kunde verantwortlich.
 - 6.7. Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Bei Zuwiderhandlung behält sich Epson das Recht vor weitere Lieferungen einzustellen.
 - 6.8. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Kunden kein Zurückbehaltungsrecht zu.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller bestehenden und künftig entstehenden Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich unserer Kontokorrentforderungen und einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- 7.2. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Pflichtverletzung der oben genannten Pflichten dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 7.3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Dann aber können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung dem Kunden des Kunden offenzulegen.
- 7.4. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeitenden Gegenständen. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 7.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 7.6. Pfändungen, oder sonstige Eingriffe Dritter, die unsere Rechte gefährden, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Verkauf von Gebrauchsgütern ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- 8.2. Mängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

- 8.3. Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neulieferung. Sind wir zur Nachbesserung oder Neulieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt Nachbesserung oder Neulieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Das Nacherfüllungsrecht wird für unerhebliche Mängel nicht gewährt.
- 8.4. Als vertragsmäßige Beschaffenheit der Ware gilt nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart, nicht hingegen Werbung oder öffentliche Äußerungen, etc.
- 8.5. Beratungsleistungen von Epson erfolgen unverbindlich. Alle hierzu erfolgten schriftlichen oder mündlichen Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur unsere Erfahrungswerte dar, die nicht als zugesichert gelten. Der Kunde hat sich vielmehr selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.
- 8.6. Die genaue Vorgehensweise bei Inanspruchnahme der Sachmängelhaftung und kostenpflichtiger Reparaturen ergibt sich aus den aktuellen Bestimmungen des After Sales Service abrufbar unter <http://www.epson.de/support/warranty/index.htm>.
- 8.7. Einige Epson Produkte, welche innerhalb von 30 Tagen ab Kaufdatum des Endkunden einen Sachmangel aufweisen, der außerhalb dieser Frist als Garantiefall behandelt würde, gilt als „Defect on Arrival“ (DOA). Eine Rückabwicklung erfolgt über die direkten Partner von Epson. Die betroffenen Produkte und die genaue Vorgehensweise und Anforderungen ergibt sich aus den aktuellen Bestimmungen des „DOA – Merkblattes“, abrufbar unter www.epson.de/doa.
- 8.8. Die Ansprüche aus Gewährleistung für Produkte aus dem Bereich Retail Systems & Devices (RSD) und Factory Automation (FA) verjähren 12 Monate nach Übergabe. Für die IIP Produkte verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von 24 Monaten.

9. Haftung und Verjährung

- 9.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern von Epson oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3. Epson haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Für den einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf 20.000,00 € begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 9.4. Alle Ansprüche des Kunden, außer Gewährleistungsrechte, verjähren nach 12 Monaten. Diese Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 9.5. Wir sind Händler und nicht Hersteller der Produkte.

10. Gesamthaftung

- 10.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

10.2 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Epson.

11. Export

- 11.1. Alle Produkte werden von Epson unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/EG-Dual-Use Verordnungen sowie der US-Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr, ist er verpflichtet die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Wiederausfuhr von Produkten – einzeln oder systemintegriert – entgegen dieser Bestimmung ist untersagt.
- 11.2. Der Kunde muss sich selbständig über die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Produkte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Epson hat keine Auskunftspflicht.
- 11.3. Jede Weiterlieferung von Produkten durch Kunden an Dritte, mit oder ohne Kenntnis von Epson, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet in vollem Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen.

12. Verschiedenes

- 12.1. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, auch die Aufhebung der Schriftform.
- 12.2. Mündliche Absprachen gelten nur, wenn sie binnen 5 Tagen schriftlich durch Epson bestätigt wurden. Eine e-mail genügt dieser Schriftform.
- 12.3. Die Nichtausübung von Rechten durch Epson bedeutet kein Verzicht auf derartige Rechte.
- 12.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeiten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Meerbusch.
- 13.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehende Rechtsstreitigkeiten ist gegenüber Kaufleuten Düsseldorf. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
- 13.3. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das CISG (UN-Kaufrecht, Konvention vom 11.04.1980 über internationalen Wareneinkauf) ist ausgeschlossen.

Der Geschäftsführer
Meerbusch, 1. April 2005